

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

JF-Schweißerei und Metallverarbeitung GbR

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen sowie Reparaturen der **JF-Schweißerei und Metallverarbeitung GbR** in den Gärten 3, 56472 Dreisbach. 2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller "Kunde" zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

3. Unsere Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

4. Unsere Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebote

1. Unser Angebot ist freibleibend. Maß-, Gewichts- u. Leistungsangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2. An die einem Angebot beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Gewichts- u. Maßangaben, behält sich die **Firma JF-Schweißerei und Metallverarbeitung GbR** Eigentums- u. Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor der Weitergabe der Unterlagen an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben. Wird seitens des Bestellers Vorstehendem zuwider gehandelt, ferner den Angebotsunterlagen Ideen oder Konzeptionen entnommen, so ist der Käufer zum Schadensersatz verpflichtet, und zwar ohne Nachweis eines konkreten Schadens pauschal in Höhe von wenigstens 5% der Bruttoangebotssumme.

3. Der Käufer ist an seine Bestellung gebunden. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert berechnet.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung in bar sofort nach Erhalt der Ware, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten. Skonto wird nur nach Vereinbarung gewährt. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug.

4. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p. a. jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

5. Der Besteller kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferern eingetreten, z. B. Betriebsstörungen, Aussperrungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- u. Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorzusehenden Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen umgehend mitteilen.

3. Geraten wir in Verzug, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1 %, insgesamt höchstens 10 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Uns steht das Recht zu, den Nachweis zu führen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 10% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Verlustes und der Beschädigung der Lieferteile, z. B. durch Diebstahl, durch Witterungseinflüsse oder durch Beschädigung Dritter geht – auch schon vor einer etwa geschuldeten Montage – mit der Anlieferung der Lieferteile bei dem Besteller oder, wenn der Besteller nicht der Bauherr ist, mit der Anlieferung auf der Baustelle auf den Besteller über.

Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Lieferer die Anlieferung und die Montage der Lieferteile übernommen hat und die Montage noch nicht oder erst teilweise erfolgt ist.

2. Im Falle der Versendung der Lieferteile auf Verlangen des Bestellers (Versendungskauf) trägt dieser die Gefahr des zufälligen Verlustes und der Beschädigung der Lieferteile mit der Auslieferung der Lieferteile an den Transporteur.

3. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

4. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers werden die Liefergegenstände auf seine Kosten gegen Lager, Bruch, Transport und Feuerschaden versichert.

5. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Soweit wir mit dem Besteller die Zahlung der Vergütung auf Grund des Scheck- Wechsel-Verfahrens vereinbart haben, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand heraus zu verlangen.

2. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zurzeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

6. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

7. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 7 Mängelhaftung

1. Sind die von uns gelieferten Teile oder ist das von uns hergestellte Werk mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zunächst zur Mängelbeseitigung oder zur Lieferung eines mangelfreien Teiles bzw. Neuherstellung des Werkes berechtigt.

Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Auf- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

2. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Besteht zwischen uns und dem Besteller ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB kann der Besteller zusätzlich nach entsprechender Fristsetzung den Mangel selbst beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

3. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

4. Die Rechte des Bestellers wegen eines Mangels der Liefergegenstände verjähren in einem Jahr ab Auslieferung an den Besteller.

5. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass wir keine Gewähr für Schäden übernehmen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- natürliche Abnutzung,
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, insbesondere übermäßige Beanspruchung,
- ungeeignete Betriebsmittel,
- Austauschwerkstoffe,
- mangelhafte Bauarbeiten,
- ungeeigneter Baugrund,
- chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Ebenfalls übernehmen wir keine Haftung für Schäden die durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ausgenommen ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entstanden sind.

§ 8 Haftung bei Verletzung von Vertragspflichten

1. Bei Verletzung einer Vertragspflicht stehen dem Besteller uns gegenüber die Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen zu.

2. Wir haben die Verletzung einer Vertragspflicht zu vertreten, soweit eine Hauptleistungspflicht oder eine andere wesentliche Vertragspflicht auf Grund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist.

3. Die Verletzung anderer als der vorgenannten Vertragspflichten haben wir nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten, es sei denn, wir berufen uns darauf, dass die Pflichtverletzung auf einem nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden durch uns, unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

4. Die Beweislast für das Fehlen oder den Grad des Verschuldens obliegt bei uns.

5. Unsere Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn wir deliktisch haften. Sie gelten jedoch nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung der Leistung sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie das Recht des Bestellers, wegen einer Pflichtverletzung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

7. Die Haftung nach den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freistellung, Produkthaftung

Sofern der Besteller oder dessen Kunde unsere Produkte in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, insbesondere in die USA weiterveräußert, hat er uns von sämtlichen Produkthaftungsansprüchen Dritter, soweit sie über europäische Produkthaftungsbestimmungen hinausgehen, auf erstes Anfordern freizustellen.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.